

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Datum: 24. August 2021 um 07:35:32 MESZ

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger, Rainer - BDFU; Rauscher, Christian - IDFS < Treuhandverein für Verkehrserziehung

Kopie: "Schultheiß, Christina (VM)" <

Betreff: **Online-Theorieunterricht in der Fahrschul Ausbildung und an den anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten**

Az. VM4-3853-8/3

Sehr geehrte Herren,

für die Zeit der Corona-Pandemie wurde es ermöglicht, den Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten zeitlich befristet Ausnahmen von der Präsenzpflcht in der theoretischen Ausbildung zu erteilen (E-Mail vom 3. Dezember 2020, Az. 4-3853.1-0/1555; in der Anlage nochmals beigefügt). Diese Regelungen werden über den 30. September 2021 hinaus zunächst bis 31. März 2022 verlängert, das Ministerium für Verkehr hat hierzu entsprechende Regelungen getroffen:

1. Die Geltungsdauer der Regelungen des Verkehrsministeriums vom 3. Dezember 2020 für die Erteilung von zeitlich befristeten Ausnahmen von der Durchführung des theoretischen Unterrichts in Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten in Präsenzform wird bis 31. März 2022 verlängert.
2. Bereits auf Grundlage der Regelungen des Verkehrsministeriums vom 3. Dezember 2020 erteilte Ausnahmegenehmigungen von der Präsenzpflcht im theoretischen Unterricht der Fahrschule bzw. Fahrlehrerausbildungsstätte gelten über den 30. September 2021 hinaus weiter und als automatisch bis zum 31. März 2022 verlängert. Ein Antrag auf Verlängerung der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.
3. Für Neuanträge auf Erteilung einer zeitlich befristeten Ausnahme von der Präsenzpflcht im theoretischen Unterricht der Fahrschule bzw. Fahrausbildungsstätte gelten die Regelungen vom 3. Dezember 2020 mit der Maßgabe weiter, dass Ausnahmegenehmigungen zeitlich bis 31. März 2022 befristet werden.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper

Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg